

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Unter der Hochwiese“ in Metten über ein Regenrückhaltebecken in einen Graben zum Schöpfwerk Metten (Mettener Bach) durch den Markt Metten, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Andreas Moser, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Erlaubnisbescheids

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 18.09.2024, Az.: 41-6481.01 He, wurde dem Markt Metten die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Grabens zum Schöpfwerk Metten (Mettener Bach) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Unter der Hochwiese“ in Metten erteilt.

Der Bescheid vom 18.09.2024 enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazugehörigen Planunterlagen liegen gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Satz 2, Art. 69 Abs. 2 Satz 4 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit vom **07.10.2024 bis 21.10.2024**

- im Markt Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten
- im Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 213, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können während der Dienststunden in den Amtsräumen des Marktes Metten und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch vollumfänglich auf den Internetseiten des Marktes Metten (www.markt-metten.de) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen) aufgerufen werden.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 HS 1 und Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG). Weitere Zustellungen waren nicht erforderlich, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Deggendorf, den 18.09.2024
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin